



Niederschrift

über die

21. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

- Sitzungstermin:** Freitag, den 23.06.2023
- Sitzungsbeginn:** 09:00 Uhr
- Sitzungsende:** 10:39 Uhr
- Ort, Raum:** Sitzungssaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Landrat Alexander Tritthart

stellv. Landrat

Kreisrat Manfred Bachmayer

nicht Mitglied des Kreisausschusses

CSU-Fraktion

Kreisrat Thomas Fischer

Kreisrätin Gabriele Klaußner

Kreisrat Walter Nussel

Kreisrat Alexander Schulz

Kreisrat Maximilian Stopfer

als Vertreter für Kreisrätin Dr. Salzner
Junge Union

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Lydia Göbel

Kreisrat Wolfgang Hirschmann

Kreisrätin Astrid Marschall

Freie Wähler-Fraktion

Kreisrat Gerald Brehm

Kreisrat Karsten Fischkal

Kreisrat Michael Schölkopf

SPD-Fraktion

Kreisrat Dr. German Hacker

Gäste/Sachverständige

Sandra Baritsch

Naturpark Steigerwald e.V.;

bis 09:18 Uhr, nach TOP I/3

Kreisbrandrat Matthias Rocca

bis 10:21 Uhr, Ende öffentliche Sitzung

Verwaltung

Verwaltungsdirektor Marcus Schlemmer

Verwaltungsamtsrat Markus Vogel

Regierungsdirektor Manuel Hartel

Verwaltungsrat Dietmar Pimpl

Oberregierungsrat Andreas Christgau

Regierungsdirektorin Anne-Marie Müller

Regierungsamtsrat Norbert Heinrich

Beschäftigter Friedrich Schlegel

Regierungsamtmann Thomas Wächtler

Beschäftigte Stephanie Mack

Verwaltungsrätin Sigrid Kaiser

Beschäftigter André Birauer

Michael Förster

Beschäftigter Christoph Hebandanz

bis 10:21 Uhr, Ende öffentliche Sitzung

bis 09:18 Uhr, nach TOP I/3

bis 10:37 Uhr, nach TOP II/4

bis 09:19 Uhr, nach TOP I/4

bis 10:21 Uhr, Ende öffentliche Sitzung

bis 09:34 Uhr, nach TOP I/6.2

bis 10:37 Uhr, nach TOP II/4

bis 09:19 Uhr, nach TOP I/4

bis 10:21 Uhr, Ende öffentliche Sitzung

Schriftführer/in

Regierungsrätin Birgit Stolla

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021; Feststellung und Entlastung
2. Vergabe verschiedener Zuschüsse des Landkreises;
 - 2.1. Adolf-Reichwein-Schule Nürnberg
 - 2.2. Freie Waldorfschule Erlangen
 - 2.3. Rudolf-Steiner-Schule Nürnberg
 - 2.4. Jugendverkehrsschulen
 - 2.5. Verein Karpfenland Aischgrund e. V.; Tourismusförderung
 - 2.6. Naturschutzverbände und Teichgenossenschaft Aischgrund
 - 2.7. Feuerwehrwesen; Beschaffung von Drehleiterfahrzeugen
3. Beteiligung an den Betriebskosten für das geplante Naturparkzentrum Steigerwald
4. Regnitzradweg; Finanzielle Beteiligung des Landkreises
5. Landkreishaushalt 2024; Bericht über den Stand des Aufstellungsverfahrens und die derzeitige Abwicklung des Haushaltsjahres 2023
6. ÖPNV;
 - 6.1. Abschluss einer Absichtserklärung mit der Stadt Erlangen zur künftigen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verkehren
 - 6.2. VGN-Strategie 2030
 - 6.3. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 04.04.2023; Linie 205
7. Landkreiseigenes Brand- und Katastrophenschutzzentrum
8. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

II. Nichtöffentliche Sitzung

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 12.06.2023; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Öffentliche Sitzung

Den Mitgliedern des Kreisausschusses stehen zu allen nachfolgenden Tagesordnungspunkten Sitzungsvorlagen zur Verfügung.

1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021; Feststellung und Entlastung

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Nachdem der Bericht zur örtlichen Rechnungsprüfung keine Unstimmigkeiten aufzeigt, die das Abschlussbild unmittelbar berühren und die gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO aufzuklären wären, wird die Jahresrechnung 2021 mit den nachfolgenden Abschlusszahlen festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt EUR	Vermögens- haushalt EUR	Gesamt- haushalt EUR
Solleinnahmen	155.378.567,60	18.695.689,03	174.074.256,63
+neue Haushaltseinnahmereste	0,00	1.453.028,00	1.453.028,00
- alte Haushaltseinnahmereste	0,00	339.940,13	339.940,13
- alte Kasseneinnahmereste	26.907,34	0,00	26.907,34
Bereinigte Solleinnahmen	155.351.660,26	19.808.776,90	175.160.437,16
Sollausgaben	154.799.710,26*)	17.196.058,54**)	171.995.768,80**)
+ neue Haushaltsausgabereste	797.750,11	2.940.708,18	3.738.458,29
- alte Haushaltsausgabereste	249.828,26	327.989,82	577.818,08
- alte Kassenausgabereste	-4.028,15	0,00	-4.028,15
Bereinigte Sollausgaben	155.351.660,26	19.808.776,90	175.160.437,16
Fehlbetrag/Überschuss	0,00	0,00	0,00

*) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt 11.206.918,75EUR (Haushaltsansatz: 3.778.000,00 EUR)

***) Darin enthalten: Zuführung zur allgemeinen Rücklage 2.165.659,62 EUR (Haushaltsansatz: 0,00 EUR)

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2. Für die festgestellte Jahresrechnung 2021 wird die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

**Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 13
Beteiligt: 1**

Die Beratung und Beschlussfassung zu Nr. 2 des Tagesordnungspunktes erfolgte ohne Landrat Tritthart. Die Sitzungsleitung übernahm die weitere Stellvertreterin Gabriele Klaußner.

2. Vergabe verschiedener Zuschüsse des Landkreises;

2.1. Adolf-Reichwein-Schule Nürnberg

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Für 20 Gastschüler wird an die Adolf-Reichwein-Schule in Nürnberg ein Zuschuss in Höhe von 6.135,60 € ausbezahlt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

2.2. Freie Waldorfschule Erlangen

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Für 82 Gastschüler wird an die Freie Waldorfschule Erlangen ein Zuschuss in Höhe von 25.155,96 € ausbezahlt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

2.3. Rudolf-Steiner-Schule Nürnberg

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Für 28 Gastschüler wird an den Rudolf-Steiner-Schulverein e.V. ein Zuschuss in Höhe von 8.589,84 € ausbezahlt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

2.4. Jugendverkehrsschulen

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Den Trägern der Jugendverkehrsschulen Uttenreuth, Herzogenaurach und Lonnerstadt wird für die Nutzung der Jugendverkehrsschulen durch Schülerinnen und Schüler der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen ein Zuschuss in Höhe von jeweils maximal 1.500 € gewährt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

2.5. Verein Karpfenland Aischgrund e. V.; Tourismusförderung

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis gewährt dem Verein Karpfenland Aischgrund e.V. zur Tourismusförderung einen Zuschuss in Höhe von 6.000,00 €.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 13**

Die Beschlussfassung erfolgte ohne den 1. Vorsitzenden des Vereins Karpfenland Aischgrund e.V., Kreisrat Brehm.

2.6. Naturschutzverbände und Teichgenossenschaft Aischgrund

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Die Zuschüsse für die Naturschutzverbände und die Teichgenossenschaft Aischgrund werden 2023 wie folgt verteilt:

- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Höchststadt-Herzogenaurach	1.500,00 Euro
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Erlangen	1.000,00 Euro
- Arbeitsgemeinschaft Heimische Orchideen	500,00 Euro
- Landesbund für Vogelschutz	1.000,00 Euro
- Teichgenossenschaft Aischgrund	<u>1.000,00 Euro</u>
	5.000,00 Euro

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.7. Feuerwehrwesen; Beschaffung von Drehleiterfahrzeugen

Der Kreisausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Dem Markt Eckental wird zur Beschaffung eines Drehleiterfahrzeugs (DLK 23/12) ein Zuschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt gemäß der geltenden Förderrichtlinie des Landkreises in Höhe von 99.000,00 € gewährt. Der Zuschussbetrag ist nach Vorlage des Verwendungsnachweises an den Markt Eckental auszus zahlen.
2. Dem Markt Heroldsberg wird zur Beschaffung eines Drehleiterfahrzeugs (DLK 23/12) ein Zuschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt gemäß der geltenden Förderrichtlinie des Landkreises in Höhe von 99.000,00 € gewährt. Der Zuschussbetrag ist nach Vorlage des Verwendungsnachweises an den Markt Heroldsberg auszus zahlen.
3. Der Gemeinde Uttenreuth wird zur Beschaffung eines Drehleiterfahrzeugs (DLK 23/12) ein Zuschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt gemäß der geltenden Förderrichtlinie des Landkreises in Höhe von 99.000,00 € gewährt. Der Zuschussbetrag ist nach Vorlage des Verwendungsnachweises an die Gemeinde Uttenreuth auszus zahlen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

3. Beteiligung an den Betriebskosten für das geplante Naturparkzentrum Steigerwald

Die den Mitgliedern des Kreisausschusses zur Verfügung stehende Sitzungsvorlage ist der Niederschrift nochmals als Anlage beigefügt.

Landrat Tritthart begrüßt Frau Sandra Baritsch vom Naturpark Steigerwald e.V. und führt aus, dass dem Naturpark Steigerwald im Freistaat Bayern auch im Hinblick auf Klima- und Naturschutz ein hoher Stellenwert zukomme. Im Landkreis Erlangen-Höchstadt liege flächenmäßig nur ein sehr kleiner Teil des Steigerwaldes, der ein Randgebiet des Naturparks bildet. Aus diesem Grund habe sich der Landkreis auch nicht bei der Frage nach dem Standort für das geplante Naturparkzentrum positioniert. Dieses werde nach Ansicht von Landrat Tritthart richtigerweise in Scheinfeld im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in einem bestehenden

historischen Gebäude eingerichtet. Neben der Förderung durch den Freistaat Bayern erfolge die Finanzierung der Betriebskosten des Naturparkzentrums Steigerwald für die „Nicht-Standort-Landkreise“ entsprechend einer Aufteilung nach dem jeweiligen Flächenanteil. Für den Landkreis Erlangen-Höchstadt errechnet sich derzeit ein Betrag in Höhe von 7.231,18 €. Der Freistaat Bayern fordere die Finanzierung der Betriebskosten auf 25 Jahre zu sichern. Landrat Tritthart betont, dass dann auch die staatliche Förderung über 25 Jahre erfolgen müsste. Hierfür gebe es derzeit jedoch keine ausdrückliche Zusage. Auch müsse damit gerechnet werden, dass der anteilige Betrag steige, da die Betriebskosten im Wesentlichen aus Personalkosten bestehen.

Im Rahmen der nachfolgenden Beratung weist Kreisrat Brehm, der auch Vorsitzender des Vereins Karpfenland Aischgrund e.V. ist, darauf hin, dass im Landkreis Erlangen-Höchstadt die Teichwirtschaft zur Kernstruktur gehöre und die Unterstützung zwischen Naturpark Steigerwald e.V. und den Kommunen im Karpfenland Aischgrund e.V. gegenseitig erfolgen solle.

Auf Nachfrage aus dem Gremium erläutert Frau Baritsch die Fördervoraussetzungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz. Dieses fördere den Bau des Naturparkzentrums mit rund 2 Mio. €. Für die Förderung der Betriebskostenpauschale müsse jährlich ein Arbeitsprogramm vorgelegt werden. Ziel seien 20 000 Besucherinnen und Besucher jährlich. Hierauf werde das Ministerium sein Augenmerk legen. Eine Zusage für eine staatliche Förderung für 25 Jahre gebe es im Voraus nicht. Mit einer Aufnahme des Betriebs des Naturparkzentrums könne im Jahr 2025/2026 gerechnet werden. Die mögliche Zusammenarbeit mit dem Steigerwald-Zentrum und dem Baumwipfelpfad sei in Form der vorzulegenden Projektskizze für den Antrag auf Fördermittel dargestellt worden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass das Naturparkzentrum in Scheinfeld die Lebensraumvielfalt des Naturparks Steigerwald mit seiner Teichwirtschaft und z.B. auch dem Weinanbau abbilden sollte und damit das Steigerwald-Zentrum als reines Waldzentrum ergänzen könne. Insofern wurde die Aufteilung mit dem Steigerwald-Zentrum und Baumwipfelpfad im nördlichen und dem Naturparkzentrum im südlichen Teil des Naturparks für gut erachtet.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt trägt die anteiligen jährlichen Betriebskosten des Naturparkzentrums Steigerwald auf der Basis des vorgeschlagenen Aufteilungsschlüssels.

Der Betriebskostenanteil fällt voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2025 an.

Der Landrat wird ermächtigt, im Zuge der anstehenden Planungen die gemeinsame Erklärung der sechs Steigerwald-Landräte zu Errichtung und Betrieb des Naturparkzentrums abzuschließen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

4. Regnitzradweg; Finanzielle Beteiligung des Landkreises

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt beteiligt sich an der Finanzierung des Projektes „RegnitzRadweg 2024-2026“. Finanziell wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 1.600,00 € jährlich ab dem Jahr 2024 für die Dauer von drei Jahren gewährt.

Die Kosten sind bei der Haushaltsstelle 0.7901.6610 einzuplanen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

5. Landkreishaushalt 2024; Bericht über den Stand des Aufstellungsverfahrens und die derzeitige Abwicklung des Haushaltsjahres 2023

Landrat Tritthart teilt ergänzend zur Sitzungsvorlage mit, dass nach Auswertung der Haushaltsabfrage bei den einzelnen Fachbereichen derzeit von einem plangemäßen Abgleich des Landkreishaushaltes 2023, wie im Haushaltsplan dargestellt, ausgegangen werden könne.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen die Information zur Kenntnis.

6. ÖPNV;

6.1. Abschluss einer Absichtserklärung mit der Stadt Erlangen zur künftigen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verkehren

Die den Mitgliedern des Kreisausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegende Sitzungsvorlage sowie die Absichtserklärung/Letter of Intent sind der Niederschrift nochmals als Anlage beigefügt.

Landrat Tritthart fasst diese zusammen und begrüßt die vorliegende Absichtserklärung ausdrücklich. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Erlangen werde danach im Bereich ÖPNV weiter intensiviert. Dies sei bei landkreisüberschreitenden Linienverkehren in anderen Bereichen bereits der Fall und es gebe entsprechende Vereinbarungen. Bei Fahrten in das Stadtgebiet Erlangen entscheide derzeit noch allein der Landkreis wo und wie die Fahrten geführt werden und trage auch die Kosten dafür. Landkreis und Stadt beabsichtigen nun eine Harmonisierung von städtischen und regionalen Verkehren mit dem Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern das bestmögliche Verkehrsangebot bieten zu können.

In der anschließenden Beratung wird die Absichtserklärung in mehreren Wortmeldungen ausdrücklich begrüßt und für deren Ausarbeitung gedankt. Es gelte nun, die Verknüpfungen zu optimieren, den Verlauf der StUB mit zu berücksichtigen und Lösungen für die teilweise unterschiedlichen Interessen zu finden. Mit der Absichtserklärung wurde alles zu Papier gebracht und schon dies habe zum gegenseitigen Verständnis beigetragen.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der vorliegende Letter of Intent/Absichtserklärung zur weiteren Konkretisierung der Verhandlungen über die grenzüberschreitenden Verkehre mit der Stadt Erlangen wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Landrat wird ermächtigt, die Absichtserklärung abzuschließen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

6.2. VGN-Strategie 2030

Die den Mitgliedern des Kreisausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt zur Verfügung stehende Sitzungsvorlage ist der Niederschrift nochmals als Anlage beigefügt.

Landrat Tritthart fasst diese zusammen und berichtet, der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) habe von sich aus die Diskussion über seine zukünftige Ausrichtung angestoßen. Der VGN sei der größte Verkehrsverbund in Bayern, und zwar ein Verbund der Verkehrsunternehmen. Damit unterscheide er sich auch wesentlich vom Verkehrsverbund München. Dieser sei ein Verbund der Kommunen. Die aktuellen Themen der Verkehrswende mit dem 49 €-Ticket und dem nun angekündigten 29 €-Ticket haben gezeigt, dass der Verkehrsverbund insgesamt schlagkräftiger und schneller werden müsse. Vorstellbar sei auch die Organisation weiterer Themen und Aufgaben an zentraler Stelle in einem besseren und effektiven Zweckverband. Hierzu gebe es aber durchaus auch kritische Stimmen. Die Diskussion befinde sich am Anfang, es sei jedoch der richtige Weg, diese zu führen. Über den weiteren Fortgang werde regelmäßig berichtet.

Auf Rückfrage aus dem Gremium, ob auch grundlegend die Frage der künftigen Rechtsform diskutiert werde, wird dies von Landrat Tritthart bejaht. Es gehe um grundlegende Fragen der Ausrichtung des VGN in Zukunft.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen die Information zur Kenntnis.

6.3. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 04.04.2023; Linie 205

Der Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 04.04.2023 ist der Niederschrift nochmals als Anlage beigefügt.

Der Fraktionsvorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion, Kreisrat Dr. Hacker, bedankt sich für die Prüfung und weitere Behandlung. Er weist darauf hin, dass ihm eine ähnliche Problematik für die Fahrten von Erlangen nach Herzogenaurach aus dem Bereich der Lebenshilfe geschildert wurde.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Die Verwaltung prüft zusammen mit dem für die Überplanung des LB 6 beauftragten Planungsbüro plan:mobil, ob ein Verkehrsbedürfnis für zusätzliche Fahrten mit der Linie 205 an Samstagen, Sonn- und Feiertagen aus Erlangen in Richtung Höchststadt (über Gremsdorf) vor 6:00 Uhr besteht. Bei positiver Gesamtwürdigung sollen diese zusätzlichen Fahrten so bald wie möglich umgesetzt werden.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

7. Landkreiseigenes Brand- und Katastrophenschutzzentrum

Landrat Tritthart begrüßt Kreisbrandrat Matthias Rocca und teilt mit, dass dieser die Überlegungen für ein landkreiseigenes Brand- und Katastrophenschutzzentrum zusammen mit dem zuständigen Abteilungsleiter, Oberregierungsrat Andreas Christgau, im Rahmen einer Präsentation vorstellen wird.

Landrat Tritthart weist auf die massiv sich verändernden Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes hin. Es gelte daher einzelne Schritte in Richtung Zukunft weiterzugehen. Dies habe bereits mit der Umsetzung des Wechselladersystems begonnen.

Im weiteren Fortgang geht Oberregierungsrat Christgau im Rahmen einer Präsentation zunächst auf die Pflichtaufgaben des Landkreises nach dem Bayer. Feuerwehrgesetz und Bayer. Katastrophenschutzgesetz ein und stellt die aktuelle Unterstell- und Lagersituation im Landkreis für Gerät und Fahrzeuge ebenso vor, wie geplante und erforderliche weitere Investitionen dazu. Die Idee eines landkreiseigenen Brand- und Katastrophenschutzzentrums umfasse Folgendes:

- Zusammenfassung aller landkreiseigenen Ausstattung an einem Ort
- Die für den Erstzugriff erforderlichen Ausstattungen verbleiben bei den Feuerwehren
- Schaffung einer zeitgemäßen Übungsanlage inkl. Schulungsräumen
- Effektive Nutzung und Auslastung von Fläche und Material
- Schaffung von Redundanzen

Anschließend erläutert Kreisbrandrat Rocca die verschiedenen Bereiche eines Brand- und Katastrophenschutzzentrums. Dies seien eine neue Atemschutzwerkstatt und –Übungsstrecke, da die Bestehende in Herzogenaurach deutlich zu klein geworden ist und nicht mehr den Anforderungen genüge. Weiterhin seien Verwaltungsräume für die Kreisbrandinspektion vorgesehen. Der flächenmäßig größte Bereich müsse für eine Fahrzeughalle eingeplant werden. Die derzeitigen Unterstellmöglichkeiten auf örtlicher Ebene der Feuerwehren bei den Gemeinden seien ausgelastet. Zentral könnten auch Vorkehrungen für den Einsatz geschaffen werden, z.B. mit Einrichtung einer Stabsstelle bei Unwettervorwarnungen; ebenso zentrale Werkstätten z.B. eine Schlauchreparaturwerkstatt und Lager, so dass bei Hilfeleistungskontingenten nicht alle Geräte und Materialien aus den verschiedenen Orten im gesamten Landkreis abgeholt werden müssen. Themen, wie der Umgang mit Motorsägen, Schneiden im Korb oder auch Drehleitermaschinenlehrgänge, können in Spezialausbildungen vor Ort intensiviert werden. Derzeit übersteige der Ausbildungsbedarf das überörtliche Angebot. Ausreichende Außenanlagen können die sachgerechte und realistische Ausbildung gewährleisten, genannt wird ein Brandübungscontainer. Kreisbrandrat Rocca führt weiter aus, dass die Wechselladerträgerfahrzeuge bei den Feuerwehren verbleiben. Zentral zusammengeführt werden sollen nur Fahrzeuge sowie Anhänger und Material, welches bei einem Einsatz nachgeholt werden könne (z.B. der Abrollbehälter Hochwasser). Insgesamt handle es sich um ein großes Projekt, das in Modularbauweise errichtet werden könnte, beginnend mit dem Modul 1, der Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke und der Verwaltung. Danach könnten die Module 2 bis 5 mit der Fahrzeughalle mit Werkstätten, dem Lager, die Ausbildung und die Außenflächen folgen. Kreisbrandrat Rocca betont, eine Standortdiskussion zum jetzigen Zeitpunkt sei nicht sinnvoll, da noch nicht feststehe, in welcher Größenordnung Flächen benötigt werden und welche Anforderungen im Detail zu erfüllen sind. Sinnvoll sei eine verkehrsgünstige (Autobahnnähe), zentrale Lage im Landkreis, außerhalb von Ortschaften und Wohngebieten (Stichwort: Rauchentwicklung, Brandübungscontainer). Hinsichtlich der Fördermöglichkeiten gebe es von der Regierung von Mittelfranken positive Rückmeldungen für die

Stellplätze, die Atemschutzwerkstatt und die Atemschutzübungsstrecke in Höhe von rund 1,7 Mio. €. Einsparmöglichkeiten seien ggf. durch Kooperationen mit anderen Hilfsorganisationen möglich. Aktuell wurde bereits von Seiten des THW Baiersdorf Interesse an einer Kooperation signalisiert. Diese sei auch grundsätzlich vorstellbar. Nach der heutigen Vorstellung der Idee und der Konzeption und einem positiven Beschluss könne mit Hilfe eines externen Planungsbüros weiter detailliert geplant werden, um dann mit belastbaren Anforderungen an ein mögliches Grundstück u.a. die Standortfrage zu klären.

Im Anschluss an die Präsentation, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, teilt Landrat Tritthart mit, dass man mit dem THW Baiersdorf in Kontakt stehe, um mögliche Synergieeffekte zu nutzen. Das THW sei jedoch eine Bundeseinrichtung mit allen dahinterstehenden Vorgaben, Vorschriften und Bürokratie. Die Zusammenarbeit sei jedoch hervorragend, er erinnere u.a. an die Zeit der Corona-Pandemie. Mit den örtlichen Feuerwehren seien Idee und Konzeption abgestimmt. Im Rahmen der Beratung wird die Idee und Konzeption eines landkreiseigenen Brand- und Katastrophenschutzentrums in mehreren verschiedenen Wortmeldungen ausdrücklich begrüßt. Es könne ein Ort der Identifikation und des Zusammenhaltes geschaffen werden. Wichtig sei jedoch die offene und zielgerichtete Kommunikation mit den örtlichen Feuerwehren. Eine Zusammenarbeit mit dem THW, um Synergieeffekte zu nutzen, sei sehr wünschenswert, wohl aber auch abhängig von einem möglichen Standort. Der eingeschlagene Weg wird durchweg als richtig erachtet, obwohl insgesamt mit deutlich höheren Kosten zu rechnen sei. Auf Nachfrage aus dem Gremium teilt Kreisbrandrat Rocca mit, dass es etwas Vergleichbares derzeit noch nicht gebe, aber auch anderswo ähnliche Überlegungen und Planungen gemacht werden. Der Fraktionsvorsitzende der CSU-Kreistagsfraktion, Kreisrat Nussel, spricht sich auch für die vorgesehenen Ausbildungsmaßnahmen aus, da damit auch die überörtliche Ausbildung erleichtert werden könne. Er plädiert dafür, die Planungen auf einen Zweckbau mit Blick auf die Kosten hin auszurichten und dies dem Planungsbüro als Vorgabe zu machen. Seiner Meinung nach sollte wegen der allgemeinen Kostenentwicklung auch in einem Zug alles gebaut und auf die Modulbauweise verzichtet werden. Der Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, Kreisrat Hirschmann, ergänzt, es könnte auch ein Zweckbau in Holzbauweise gefordert werden. Zudem sollte vor Übernahme von Ausbildungen vorab die maximale staatliche Förderung angefragt und geklärt werden. Zur personellen Betreuung teilt Kreisbrandrat Rocca mit, dass bereits jetzt der Atemschutzgerätewart hauptberuflich tätig ist und diese Entwicklung sich aller Voraussicht nach fortsetzen werde. Es sei deshalb immer jemand vor Ort anwesend. Der Vorschlag Schulungsräume auch für Rettungsdienste zur Verfügung stellen, könne selbstverständlich aufgenommen werden. Abschließend wird nochmals deutlich gemacht, dass es sich um eine gute Idee handelt, die einen echten Mehrwert für Feuerwehr und Katastrophenschutz habe, von dem auch alle Ehrenamtlichen profitieren können.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Fortführung der Planungen für die Errichtung eines landkreiseigenen Brand- und Katastrophenschutzentrums wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte für die Realisierung und Schaffung der förderrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

8. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der in der beiliegenden Informationsvorlage benannte Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 21.04.2023 wird öffentlich bekannt gemacht.

II. Nichtöffentliche Sitzung

.....

Erlangen, 26.06.2023

Alexander Tritthart
Landrat

Birgit Stolla
Regierungsrätin



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG13/052/2023

Sachgebiet:	SG 13 - Kreisentwicklung, Klimaschutz, bürgerschaftliches Engagement, Senioren	Datum:	12.06.2023
Bearbeitung:	Thomas Wächtler	AZ:	13 802

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	23.06.2023	öffentliche Sitzung

Beteiligung an den Betriebskosten für das geplante Naturparkzentrum Steigerwald

I. Sachverhalt:

Der Naturpark Steigerwald bemüht sich derzeit um die Einrichtung eines Naturparkzentrums. Das Naturparkzentrum soll zentrale Anlaufstelle für Gäste sein und mit Ausstellungen, Veranstaltungen und Bildungsaktivitäten über den Naturpark und seine Naturräume informieren. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bietet den Naturparken Bayerns die Möglichkeit, die Einrichtung und den Betrieb jeweils eines Naturparkzentrums zu fördern.

Nach Erstellung einer externen Standortanalyse, in der vier potenzielle Standorte untersucht wurden, wurde das ehemalige Amtsgericht in Scheinfeld als Standort für das zukünftige Naturparkzentrum Steigerwald definiert.

Der Naturpark hat daraufhin eine Projektskizze erarbeitet, in der unter anderem Ziele und Zielgruppen, räumliche Aufteilung, Erreichbarkeit des Zentrums, Erwartungen zur Nachfrage und die Finanzplanung aufgezeigt wurden. Geplant ist ein fester Ausstellungsbereich und wechselnde Ausstellungen. Das Zentrum soll stetig mit Umweltbildungsaktivitäten und Veranstaltungen auch in Zusammenarbeit mit der Stadt Scheinfeld und weiteren Partnern belebt werden. Zum Gebäude gehört ein sehr großer Außenbereich (Gesamtgrundstücksfläche rund 6.000 m²), der die Ausstellungsinhalte erlebbar macht und ebenfalls Platz für Bildungsaktivitäten, Projekte mit Schulklassen und Kitas oder auch für Artenschutzaktivitäten bietet. Als Schwerpunktthema wurde die besondere Vielfalt an Lebensräumen im Naturpark Steigerwald festgelegt, so dass die Möglichkeit besteht, das gesamte Naturparkgebiet mit seinen Besonderheiten einzubeziehen.

Die Projektskizze wurde bei der Regierung von Mittelfranken bzw. dem Umweltministerium eingereicht. Die Konzeption wurde und wird durch eine „Lenkungsgruppe Naturparkzentrum“ mit Vertretern der sechs Steigerwald-Landkreise unterstützt. Derzeit wird weiter an den Vorbereitungen für die Beantragung der Fördermittel und Planungen gearbeitet.

Gemeinsam mit der Stadt Scheinfeld, die das Gebäude inzwischen angekauft hat, laufen

derzeit Untersuchungen und Abstimmungen in Bezug auf die Sanierung, denkmalschutzrechtliche Vorgaben etc.

Mit der Inbetriebnahme des Naturparkzentrums ist ab Ende 2025 zu rechnen. Das Umweltministerium erwartet aber bereits in der jetzigen Phase eine Zusage über die Aufteilung und Übernahme der künftigen Betriebskosten. Für die Betriebskosten wurden eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsmodell mit Beteiligung der sechs Steigerwald-Landkreise aufgestellt.

In den Naturpark-Landkreisen Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Haßberge, Schweinfurt und Kitzingen wurden die Beschlüsse zur der Beteiligung an den Betriebskosten bereits gefasst; im Landkreis Bamberg steht dies in nächster Zeit an.

Träger des Naturparkzentrums ist der Naturpark Steigerwald e. V. Im Hinblick auf die Förderung ist der Betrieb des Naturparkzentrums und die damit verbundene Finanzierung für die Dauer von 25 Jahren zuzusagen.

Förderung und Finanzierung der späteren laufenden Betriebskosten

1. Grundlagen der Berechnung

- Förderfähig sind Personalkosten, Gebäudenebenkosten und Sachausgaben für das Naturparkzentrum.
- Erforderlich sind gemäß Vorgaben der Förderrichtlinie mindestens drei Vollzeitstellen (davon mindestens zwei Stellen TVöD E10 und eine Stelle TVöD E6).
- Die ständige personelle Betreuung der Informations- und Bildungsarbeit ist mit fachlich qualifiziertem Personal im erforderlichen Umfang zu gewährleisten, die Mindestöffnungszeit pro Jahr beträgt 2.000 Stunden.
- Der Zuschuss des Ministeriums für Betriebskosten beträgt nach der aktuellen Förderrichtlinie pauschal max. 193.000 € / Jahr. Es ist ein jährliches Arbeitsprogramm einzureichen.
- Der Betrieb des Naturparkzentrums ist mindestens 25 Jahre sicherzustellen.

2. Kostenschätzung der jährlichen Betriebskosten für das Naturparkzentrum Steigerwald

Die Naturpark-Geschäftsführung hat auf der Grundlage von Schätzkosten aus der Studie "Naturparkzentren in Bayern" (BTE 2020) sowie von Erfahrungswerten vergleichbarer Einrichtungen folgende jährliche Betriebskosten angesetzt (Stand 2022):

Kostenschätzung jährliche Betriebskosten Naturparkzentrum

Stand: März 2022, Grundlage: Schätzkosten Studie "Naturparkzentren in Bayern" BTE 2020, Erfahrungswerte vergleichbarer Einrichtungen.

Personalkosten	
1 x TvöD 10/3 100 % (Jahresbrutto, Arbeitgeberanteil. 10 % Personalnebenkostenpauschale, gerundet)	69.000,00 €
1 x TvöD 10/3 100 % (Jahresbrutto, Arbeitgeberanteil. 10 % Personalnebenkostenpauschale, gerundet)	69.000,00 €
1 x TvöD 6/3 100 % (Jahresbrutto, Arbeitgeberanteil. 10 % Personalnebenkostenpauschale, gerundet)	52.000,00 €
Hilfskräfte	10.000,00 €
Gebäudenebenkosten	50.000,00 €
Sachausgaben (Aktualisierung Ausstellung, Öffentlichkeitsarbeit)	40.000,00 €
Gesamt	290.000,00 €

3. Aufteilung der Betriebskosten des NPZ Steigerwald

Landkreise	%-Anteil Fläche am Naturpark ohne Landkreis NEA	Betriebskosten NPZ Sockelbetrag	Betriebskosten anteilig nach Flächenanteil	Gesamt
Hassberge	23,66	1.500,00	9.698,92	11.198,92
Bamberg	28,76	1.500,00	11.793,01	13.293,01
Kitzingen	25,81	1.500,00	10.580,65	12.080,65
Schweinfurt	7,80	1.500,00	3.196,24	4.696,24
Erlangen-Höchstadt	13,98	1.500,00	5.731,18	7.231,18
	100,00	7.500,00	41.000,00	48.500,00

Die Aufteilung der jährlichen Betriebskosten für die fünf „Nicht-Standort-Landkreise“ wurde im Vorfeld mit den Ansprechpartnern der fünf Landkreise besprochen und wird folgendermaßen vorgeschlagen:

Förderung	193.000,00 Euro
Landkreis NEA (Standort)	48.500,00 Euro
Landkreise BA, ERH, SW, KT, HAS	48.500,00 Euro
Gesamt	290.000,00 Euro

Die Landkreise Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Kitzingen, Schweinfurt und Haßberge haben der Beteiligung an den Betriebskosten des Naturparkzentrums Steigerwald bereits zugestimmt; im Landkreis Bamberg ist die Beschlussfassung am 10. Juli 2023 anberaamt. Im Landkreis Haßberge erfolgte die Zustimmung vorbehaltlich der Zustimmung aller Steigerwald-Landkreise.

Im weiteren Fortgang der Fördermittelbeantragung ist eine Klärung der sechs Steigerwald-Ländräte/Landrätin einzureichen, die die gemeinsame Befürwortung des Naturparkzentrums mit den vorgesehenen Planungen bekräftigt.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt trägt die anteiligen jährlichen Betriebskosten des Naturparkzentrums Steigerwald auf der Basis des vorgeschlagenen Aufteilungsschlüssels.

Der Betriebskostenanteil fällt voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2025 an.

Der Landrat wird ermächtigt, im Zuge der anstehenden Planungen die gemeinsame Erklärung der sechs Steigerwald-Ländräte zu Errichtung und Betrieb des Naturparkzentrums abzuschließen.



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: AL 2/012/2023

Sachgebiet: Abteilung 2 - Kommunales und Jugend	Datum: 12.06.2023
Bearbeitung: Manuel Hartel	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	23.06.2023	öffentliche Sitzung

ÖPNV; Abschluss einer Absichtserklärung mit der Stadt Erlangen zur künftigen Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Verkehren

Anlagen:

Grundsätze des Ausgleichs von stadtgrenzüberschreitenden Regionalbuslinien (Entwurf)
Lösungsvorschläge Grenzüberschreitender Linienverkehr
Absichtserklärung zwischen Landkreis Erlangen-Höchstadt und Stadt Erlangen (Entwurf)

I. Sachverhalt:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt hat bereits im Jahr 2021 damit begonnen, die Zusammenarbeit mit der Stadt Erlangen auf dem Gebiet des ÖPNV zu vertiefen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde die künftige Erarbeitung eines abgestimmten, integrierten, flächendeckenden gemeinsamen Organisations- und Finanzierungsrahmenkonzepts für alle grenzüberschreitenden Linienverkehre vereinbart. Die Erarbeitung dieses Rahmenkonzepts erfolgt dazu in der gleichzeitig gegründeten Besonderen Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 5 KommZG. Die Arbeitsgemeinschaft tagt seitdem in regelmäßigen Abständen und unter Beteiligung von Verwaltung und politischen Vertretern des AK Nahverkehr.

Eine besondere Herausforderung stellt die Regelung der künftigen Aufgabenträgerzuständigkeiten für grenzüberschreitende Verkehre sowie die Frage der Kostentragung dar. Parallel dazu wird der von der Stadt Erlangen beauftragte Verkehrsplaner in Kürze Vorschläge für die künftigen Linienführungen der Regionalbusverkehre auf Erlanger Stadtgebiet vorstellen, die untereinander abgestimmt werden müssen. Ziel sind hier gleichlautende Kapitel in den jeweiligen Nahverkehrsplänen am Ende des Prozesses.

Um einen weiteren Schritt in Richtung des erstrebten Rahmenkonzepts zu kommen, wurde nun von beiden Seiten ein sog. Letter of Intent (Absichtserklärung) abgestimmt, in dem die unterschiedlichen Positionen zusammengebracht werden. Der Letter of Intent ist nun im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft endabgestimmt und kann nun den zuständigen kommunalen Gremien zum Beschluss vorgelegt werden.

Zusammengefasst regelt der Letter of Intent, auf welcher Grundlage beide Seiten beabsichtigen, zu abschließenden Zweckvereinbarungen zu gelangen und welche Punkte nun als nächstes zu verhandeln sind. Dabei wird die gemeinsame Absicht erklärt, dass künftig auch bei den nach Erlangen einbrechenden Regionalverkehren das sog. Territorialprinzip gelten soll. Dies bedeutet eine klar definierte Aufgabenträgerschaft auf dem

jeweils eigenen Gebiet samt der daraus erwachsenden Kostentragungspflicht. Dadurch wird deutlich, dass für die nach Erlangen führenden Regionalverkehre Stadt und Landkreis künftig gemeinsam verantwortlich sind. Dies bedeutet weiterhin, dass künftig notwendige Regelungen zu Aufgabenübertragungen für Ausschreibung und Durchführung der Regionalverkehre nach dem KommZG einvernehmlich getroffen werden müssen.

Außerdem soll diskutiert werden, wie wirtschaftlich und verkehrlich mit den noch laufenden Regionalverkehren umgegangen werden soll, welche noch nicht auf Grundlage des Territorialprinzips geregelt waren. Hier plante der Landkreis historisch gewachsen bekanntlich eigenständig und erhält, soweit nicht eigenwirtschaftlich, alle Kosten der Verkehre und erhält die Erlöse. Diese Verkehre sind allerdings teilweise nicht optimal mit den Stadtbuslinien verknüpft.

Landkreis und Stadt beabsichtigen nun eine rasche Harmonisierung von städtischen und regionalen Verkehren, um den Bürgern in der Zukunft ein noch besseres Verkehrsangebot bieten zu können. Zudem ist beabsichtigt, bei allen künftigen Vergaben eine mögliche Realisierung der Stadt-Umland-Bahn zu berücksichtigen.

Außerdem betonen Landkreis und Stadt ihre Absicht, die Herausforderungen der Verkehrswende gemeinsam bewältigen zu wollen.

Aus Sicht der Verwaltung stellt der vorliegende Letter of Intent einen weiteren Baustein dar, die Zusammenarbeit im ÖPNV mit der Stadt Erlangen vertrauensvoll zu vertiefen und nun in absehbarer Zeit zu abschließenden Vereinbarungen zu kommen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der vorliegende Letter of Intent/ Absichterklärung zur weiteren Konkretisierung der Verhandlungen über die grenzüberschreitenden Verkehre mit der Stadt Erlangen wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Landrat wird ermächtigt, die Absichtserklärung abzuschließen.

Letter of Intent / Absichtserklärung

zwischen

dem Landkreis Erlangen-Höchstadt [vertreten durch den Landrat Herr Alexander Tritthart]

(nachstehend als „Landkreis“ bezeichnet)

und

der Stadt Erlangen [vertreten durch den Oberbürgermeister Herr Dr. Florian Janik]

(nachstehend als „Stadt“ bezeichnet)

Die Beteiligten dieser Absichtserklärung werden nachstehend gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet.

Präambel

Die Parteien dieser Absichtserklärung sind nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG Aufgabenträger und gem. Art. 2 lit. c) VO 1370/2007 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG örtlich zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Ihnen obliegt damit die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen jeweils in ihrem eigenen Wirkungskreis.

Aufgrund der europäischen und nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen ist es erforderlich, die Organisation und Ausgestaltung von ÖPNV-Linien, die die Gebiete und die Bedienung mehrerer Aufgabenträger betreffen, neu zu ordnen.

Landkreis und Stadt haben diesbezüglich bereits vereinbart, dass sie grenzüberschreitende Verkehre künftig einvernehmlich miteinander abstimmen werden und hierzu jeweils ein gleichlautendes Kapitel in ihren Nahverkehrsplänen verabschieden werden. Dies soll insbesondere künftige Linienführungen, Takte und Qualitätsstandards betreffen.

Zudem sind sich die Parteien darüber einig, dass unter Berücksichtigung der gesetzlich bestimmten Aufgabenträgerschaft zur Weiterentwicklung des ÖPNV, zum Abbau von Zugangs- und Ausgestaltungshemmnissen in den jeweiligen Gebieten sowie zur gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen der Verkehrswende auch der Themenkomplex „gemeinsamen und/oder abgestimmten Vergaben“, die Möglichkeiten zur mandatierenden und/oder delegierenden Aufgabenübertragung sowie die Ausgestaltung von jeweils entsprechende Aus-

gleichsgrundsätzen zur sachgerechten (Re-)Finanzierung der grenzüberschreitenden Linienverkehr zu klären und in einer entsprechend verbindlichen öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung als Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit zu regeln sind. Unabhängig davon sind auch den Wechselwirkungen und dem Zusammenspiel des Stadt- und des Regionalverkehrs im Zusammenhang mit der geplanten Realisierung der „Stadt-Umland-Bahn“ (nachfolgend StUB) durch den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund und in Konkretisierung der bereits bestehenden Vereinbarung, betreffend die grenzüberschreitenden Verkehre, erklären die Parteien folgende Absichten:

§ 1

Ausgangsbasis

- (1) Der Landkreis und die Stadt sind grundsätzlich jeweils für die Planung, Organisation und Sicherstellung sowie Finanzierung des ÖPNV in ihrem Wirkungskreis alleine zuständig (Territorialprinzip). Entsprechend ist der Landkreis auch zuständig für die auf seinem Gebiet belegenen Abschnitte der Stadtlinien wie auch die Stadt für die auf ihrem Gebiet belegenen Abschnitte der Regionallinien. Darüber hinaus sieht der Regionale Nahverkehrsplan VGN unter Pkt. 2.2 Vorgehensweisen für die Behandlung grenzüberschreitender Linien vor.
- (2) Die gesetzlichen Aufgabenträgerzuständigkeiten nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs.1 BayÖPNVG Aufgabenträger bzw. gem. Art. 2 lit. c) VO 1370/2007 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG wurde zwischen den Parteien bisher nur betreffend die VGN-Linie 285T mittels Zweckvereinbarungen nach dem KommZG (delegierende Übertragung auf die Stadt) abweichend geregelt.

§ 2

Zielsetzung/Zielgestaltung

- (1) Die Parteien beabsichtigen, zur Sicherstellung einer frühestmöglichen Harmonisierung des städtischen und regionalen ÖPNV die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Mit dem Ziel eines integrierten und entsprechend den spezifischen Bedürfnissen einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung aufeinander abgestimmten ÖPNV beabsichtigten die Parteien die Zuständigkeiten nach dem BayÖPNVG sowie der VO 1370/2007 für die zwischen ihnen belegenen grenzüberschreitenden Linien des Regional- wie auch des Stadtverkehrs klar und eindeutig mittels entsprechender Zweckvereinbarungen nach dem KommZG zu regeln. Als Grundlage für die Verhandlung dieser Zweckvereinbarung dient der in der **Anlage 1** beigefügte „Lösungsvorschlag des Landkreises Erlangen-Höchstadt: *Künftige Ausgleichsgrundsätze im grenzüberschreitenden Linienverkehr zwischen dem Landkreis ERH und der Stadt ER*“.
- (2) Die Parteien werden prüfen, inwieweit mandatierende und/oder delegierende Aufgabenübertragungen zwischen den Parteien bzw. gemeinsame Aufgabenwahrnehmungen für

die unterschiedlichen grenzüberschreitenden Linien/Linienbündel (z.B. in Form von abgestimmten oder gemeinsamen wettbewerblichen Ausschreibungen oder auch Direktvergaben) in Frage kommen.

- (3) Unabhängigkeit von der Frage der originären rechtlichen Zuständigkeit nach Abs. 2 werden die Parteien in den entsprechenden Zweckvereinbarungen Regelungen zum gemeinsamen praktischen Umgang (z.B. Abstimmungs-/Planungsverfahren, Festlegung/Änderung qualitativer/quantitativer Leistungsstandards, Informations-/Berichtspflichten etc.) der beiden Parteien untereinander regeln. Dies kann auch die Fragen zum zukünftigen Umgang mit neuen Antriebstechnologien (favorisierte zukünftige Antriebstechnik, gemeinsame Beteiligung an Förderprogramm etc.) sowie der Ausgestaltung, Beschaffung und Einrichtung der zugehörigen Infrastruktur (z.B. integrierte/abgestimmte Infrastrukturplanung, gemeinsame Beschaffungsvorgänge, gemeinsame Infrastrukturgesellschaft) betreffen.
- (4) Die Parteien werden zudem unter Berücksichtigung der Abs. 2 und Abs. 3 Regelungen zur angemessenen Tragung der entstehenden Kostendeckungsfehlbeträge bei den grenzüberschreitenden Linien/Linienbündeln treffen. Gleiches kann auch für die Tragung von Verwaltungskosten und sonstige Eigenaufwendungen sowie die Berücksichtigung der (Mit-)Nutzung von Infrastruktur (u.a. DFI-Anlagen, Haltestellen, Wartehallen, Wartehäuschen, Kundeninformationsterminals mit Ticket-Verkaufsfunktion) sowie sonstigen Angebote/Dienstleistungen (u.a. E-Paper, Kundenbüro) gelten.
- (5) Die Parteien werden frühzeitig vor Auslaufen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen/Verkehrsverträgen und/oder PBefG-Liniengenehmigungen, die grenzüberschreitende Linien/Linienbündel betreffen und möglichst vor dem jeweiligen Beginn der Planungen/Vorbereitungen für Anschluss-/Notvergaben falls noch nicht geschehen entsprechende Zweckvereinbarungen nach den vorstehenden Regelungen abschließen bzw. bestehende Zweckvereinbarungen auf ggf. bestehende Anpassungsnotwendigkeiten prüfen. Gleiches gilt für erstmals eingerichtete Linien/Linienbündel, die die Zuständigkeitsgrenzen zwischen den Parteien überschreiten.

Mit Blick auf die aktuellen PBefG-Genehmigungslaufzeiten der derzeit grenzüberschreitenden Linien/Linienbündel werden die Parteien in diesem Sinne nunmehr auch konkrete Gespräche zu

- **Linienbündel 2 „Weisendorf“ (VGN-Linien 202, 202E),**
- **Linienbündel 6 „Aischgrund“ (VGN-Linien 203, 203E, 205) und**
- **Linienbündel 8 „Forchheim“ (VGN-Linien 209, 209E, 2010)**

zur zukünftigen Ausgestaltung und mit dem Ziel des Abschlusses einer Zweckvereinbarung aufnehmen. Bezogen auf den Umgang mit dem Linienbündel 8 werden die Parteien auch gemeinsam auf den ebenfalls betroffenen Landkreis Forchheim zugehen. Der Landkreis beabsichtigt für dieses Linienbündel vorerst auch weiterhin, die Aufgabe des ÖPNV für sein Gebiet einvernehmlich auf den Landkreis Forchheim zu übertragen. Insoweit ist

der Landkreis Forchheim rechtzeitig in die Gespräche über den Abschluss einer Zweckvereinbarung einzubeziehen. Auf Grund des Zeitplans ist mit einem baldigen Beginn der Planungen für das Linienbündel 8 durch den Landkreis Forchheim zu rechnen.

Den Parteien ist außerdem bewusst, dass der Landkreis mit den Vorarbeiten und Planungen für die erneute Ausschreibung seiner Linienbündel 2 und 6 auf Grund der hierfür zeitlichen Notwendigkeiten bereits begonnen hat.

§ 3

Übergangszeit

- (1) Im Übrigen existieren derzeit auch noch einige grenzüberschreitenden Linien/Linienbündel, die – unter Berücksichtigung der PBefG-Genehmigungslaufzeit – erst mittel- bis langfristig zur Neuvergabe anstehen und für die bisher noch keine Zweckvereinbarungen iSv. § 2 zwischen den Parteien bestehen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass in Vorbereitung auf zukünftige Zweckvereinbarungen, aber auch zur Abstimmung und Umsetzung ggf. bereits heute bestehender Optimierungspotentiale für diese Verkehre sowohl bestehende (rechtliche, verkehrliche etc.) Änderungsmöglichkeiten wie auch die wirtschaftliche Situation der Verkehre und ggf. bestehende Wechselwirkungen auf andere Verkehre (u.a. eintretende Einnahmenabschöpfungen, unentgeltliche Nutzung fremder Infrastruktur/Einrichtungen/Dienstleistungen, Übernahme von NVP-Bedienungserfordernissen des jeweils anderen durch alleinige Erschließung von Haltestellen/Bediengebieten) gemeinsam eruiert und diskutiert werden sollen. Zu diesem Zweck werden sich die Parteien wechselseitig uneingeschränkt die jeweils konkreten Fortschreibungsregelungen der bestehenden Verkehrsverträge/öffentlichen Dienstleistungsaufträge zugänglich machen, um die im Übergangszeitraum noch bestehenden Änderungs-/Anpassungspotentiale ermitteln zu können. Soweit notwendig und zulässig können ggf. noch ergänzende Informationen bereitgestellt werden. Als Grundlage und Ausgangsbasis für die gemeinsame Aufbereitung der wirtschaftlichen Situation dient im Übrigen der in der **Anlage 2** beigefügte Entwurf der „*Grundsätze des Ausgleichs von grenzüberschreitenden Linienverkehren des Landkreises auf dem Stadtgebiet Erlangen*“ der Stadt. Dabei soll auch in die Bewertung miteinfließen, welchen Nutzen und Aufwand bislang die Erbringung der grenzüberschreitenden Regionalverkehre für beide Seiten grundsätzlich hatte. Dies betrifft auch die Frage, inwieweit bislang ÖPNV-Zuweisungen für die Regionalverkehre vereinnahmt werden.
- (3) Auf Basis der gem. Abs. 2 letztlich gefundenen Ergebnisse und Erkenntnisse werden sich die Parteien konkret über die Umsetzung und die Kostentragung von verkehrlichen Änderungen sowie dem Ausgleich von ggf. bestehenden wirtschaftlichen Ungleichgewichten bis zum (schrittweisen) Wirksamwerden von Zweckvereinbarungen nach § 2 verständigen, um einen verkehrlichen wie auch wirtschaftlichen Interessensausgleich zwischen den Parteien zu erreichen bzw. sicherzustellen.

§ 4

Übergreifende Thematik „StUB“

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Realisierung der StUB durch den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn – unabhängig von der Erreichung der Zielsetzung/Zielgestaltung nach § 2 oder des Übergangszeitraums nach § 3 – zu erheblichen Änderungswünschen und ggf. auch -notwendigkeiten im Stadtbusverkehr wie auch im Regionalbusverkehr führen kann. Vor diesem Hintergrund berücksichtigen die Parteien in zeitlich, inhaltlich wie auch verfahrenstechnischer Hinsicht bei ihren zukünftigen Vergaben von öffentlichen Dienstleistungsverträgen/Verkehrsverträgen die jeweils aktuellen Planungen zur Realisierung der StUB mit der Zielstellung „frühestmögliche Ausrichtung/Umstellung des ÖPNV im Stadt-/Landkreisgebiet auf die StUB“. Dieser Zielstellung tragen sie, dort wo dies nach Abwägung der betreffenden verkehrlichen und finanziellen Aspekte sinnvoll erscheint, etwa mittels zeitlicher Flexibilisierung der Regellaufzeiten der vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge/Verkehrsverträge (z.B. kürzere Grundlaufzeit als 10 Jahre ggf. mit Verlängerungsrechten) und/oder Implementierung und Ausgestaltung von Fortschreibungsmöglichkeiten in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen/Verkehrsverträgen, die eine möglichst umfassende Zusammenführung und Harmonisierung der Linien/Linienbündel auf das überörtliche Verkehrssystem StUB als (zukünftiges) Rückgrat des ÖPNV für Stadt und Landkreis ermöglichen in ihren jeweiligen Planungen, Verkehrsverträgen etc. Rechnung.

Die vorstehenden Maßnahmen können zudem von den Parteien auch gezielt dazu genutzt werden, bestehende Parallelverkehre bzw. deren Neu-/Fortbestehen effektiv entgegenwirken zu können.

§ 5

Zeitplan, Arbeitskreis und Schlussbestimmung

- (1) Die Parteien beabsichtigen, unverzüglich mit der konkreten Erhebung und Ermittlung des aktuellen Sachstands nach § 3 Abs. 2 zu beginnen, deren Verlauf proaktiv und konstruktiv zu fördern und diese alsbald zum Abschluss zu bringen.
- (2) Die Parteien beabsichtigen, die bereits nach Art. 5 KommZG bestehende besondere Arbeitsgemeinschaft „Grenzüberschreitender Nahverkehr“ für die inhaltliche Umsetzung und gesamthafte Steuerung des Verfahrens zur Umsetzung dieser Vereinbarung zu nutzen.
- (3) Diese Absichtserklärung begründet für keine der Parteien die Verpflichtung, die Maßnahmen nach § 1 bis § 4 durchzuführen.
- (4) Die Parteien verzichten, soweit gesetzlich zulässig, auf sämtliche gegenseitige Ansprüche aus dieser Vereinbarung. Dies gilt auch für eine etwaige Erstattung von Aufwendungen, welche sich aufgrund einer Abstandnahme von dieser Absichtserklärung als vergeblich herausstellen.

Erlangen,

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Stadt Erlangen

ENTWURF



Informationsvorlage

Vorlage Nr.: AL 2/013/2023

Sachgebiet: Abteilung 2 - Kommunales und Jugend	Datum: 12.06.2023
Bearbeitung: Manuel Hartel	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	23.06.2023	öffentliche Sitzung

ÖPNV; VGN-Strategie 2030

Sachverhalt:

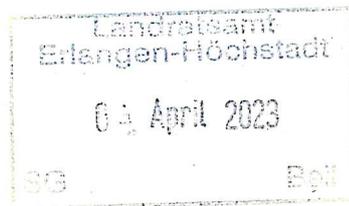
Mit der Sitzung des Grundvertrags-Ausschusses des VGN am Donnerstag, 11. Mai 2023 startet der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg die Diskussion über die künftige Ausrichtung und Gestaltung des Verkehrsverbundes sowie seiner Verkehrsangebote. Dazu hatte bereits am 19. April 2023 ein Expertenkreis mit Vertretern aus Politik, Verwaltung, Verkehrsunternehmen und Verbundgesellschaft einen Strategieentwurf zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im VGN auf den Weg gebracht. In den Sondersitzungen der Verbundgremien im Juli, sollen die weiteren Schritte für die gemeinsame Strategie 2030 beschlossen werden. Ziel ist eine Weiterentwicklung des VGN zu einem Mobilitäts- und Umweltverbund, in dem einfach nutzbare, attraktive Mobilitätsangebote zu einer Erhöhung der Fahrgastzahlen um 40 Prozent bis 2030 führen, um eine spürbare Reduzierung des CO₂-Ausstoßes des Verkehrssektors im Gebiet der Metropolregion Nürnberg zu erreichen. Die Partner im VGN wollen damit auch ihren Beitrag zu der vom Freistaat Bayern formulierten Zielsetzung einer deutlichen Erhöhung der Fahrgastzahlen in ganz Bayern bis zum Jahr 2030 leisten. Priorisiert nach Dringlichkeit wurden im Rahmen der VGN-Strategie 2030 bereits mehrere Maßnahmen aus verschiedenen Handlungsfeldern vorgeschlagen. Die verschiedenen Handlungsfelder betreffen etwa die Entwicklung übergreifender Standards, zum Beispiel für die Bedienungsqualität, Vernetzung und Erreichbarkeit von Haltestellen in den verschiedenen Raumkategorien, eine bessere Verknüpfung des ÖPNV mit anderen Verkehrsmitteln sowie die Weiterentwicklung der digitalen Vertriebsstrategie. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird mit einem hohen Finanzierungsaufwand einhergehen. Dies wird auch eine noch stärkere finanzielle Unterstützung der Kommunen durch Bund und Freistaat erfordern. Auch werden damit Diskussionen einhergehen, wie die Struktur des Verkehrsverbunds den neuen Anforderungen angepasst werden muss.

Die Empfehlungen des Expertenkreises werden nun in die Verbundgremien zur weiteren Beratung und Abstimmung eingebracht. Ziel ist es, gemeinsame Schwerpunkte und Umsetzungsszenarien zu vereinbaren, frühzeitig die Finanzierung vor allem auch mit Bund und Land zu klären, um bis 2030 die Ziele der Fahrgaststeigerung und der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes erreichen zu können. Zu diesem Zweck ist als nächstes vorgesehen, dass die Verbundpartner noch vor der Sommerpause einen Letter of Intent unterzeichnen werden, um die weiteren Planungsschritte zu vereinbaren, Maßnahmen zu konkretisieren, Finanzierungsbedarfe zu ermitteln und die Finanzierung zu klären, so dass zum Ende des

Jahres die notwendigen Entscheidungen im Verbund sowie in den kommunalen Gremien getroffen werden können.

Aus Sicht der Verwaltung wird die vorgeschlagenen VGN-Strategie 2030 positiv bewertet, um den Verbund für die Herausforderungen der Verkehrswende schlagkräftiger zu gestalten und das Angebot auszubauen. U.a. für interessierte Kreisrätinnen und Kreisräte bietet der VGN am 20.06.23 um 17 Uhr eine kurze Video-Ergebnispräsentation der VGN-Strategie 2030 an. Teilnahmewünsche können an die Verwaltung gerichtet werden.

Über den Fortgang der Verhandlungen wird die Verwaltung weiter berichten.



An den Landrat
des Landkreises Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

Erlangen-Höchstadt, den 04.04.2023

Linie 205

Sehr geehrter Herr Landrat, lieber Alexander,
wir bitten zu überprüfen, ob es bei der Linie 205 an Samstagen, Sonn- und Feiertagen möglich ist, die früheste Fahrt aus Erlangen in Richtung Höchstadt (über Gremsdorf) bereits so wie an Werktagen beginnen zu lassen.

Begründung:

Unter anderem die Barmherzigen Brüder in Gremsdorf, aber auch Mitarbeiter*innen in unserer Neuen Anna (Kreis Krankenhaus Höchstadt an der Aisch) beginnen regelmäßig ihre Arbeit zur Betreuung der Menschen mit Behinderung – auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen – bereits um 6 Uhr. Wenn künftige Fachkräfte auf den ÖPNV angewiesen sind, stellt dies ein Problem bei der Fachkräftegewinnung dar. Sollten der Verwaltung ähnlich gelagerte Fälle bei anderen Einrichtungen im Landkreis bekannt sein, bitten wir auch diese zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen,

Gez.
Dr. German Hacker
Fraktionsvorsitzender


Christian Pech
Kreisrat



Vorstellung Brand- und Katastrophenschutzzentrum für den Landkreis Erlangen-Höchstadt

Ideen – Konzept – Planung

- Pflichtaufgabe des Landkreises :
 - Beschaffung überörtlich erforderlicher Fahrzeuge und Ausstattung
 - Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen
 - Treffen von Vorbereitungsmaßnahmen zur Katastrophenabwehr
- Im Ermessen des Landkreises:
Förderung und Durchführung der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrdienstleistenden



Lager Höchstadt:

Anhänger Jugend
Verschiedene Rollcontainer
→ Künftig in Lagerhalle

Hemhofen:

Kühlanhänger

Röttenbach:
Tankkonzept

Baiersdorf:

ELW 1
Katastrophenschutzboot

Bubenreuth:

Sandsacklogistik

Eschenau:

Künftig: ELW 2

Heroldsberg:

Schlauchwagen

Landratsamt:

Ausstattung HLK
Kat-Schutz Ausstattung
→ Künftig teilweise in Lagerhalle

Niederndorf - Lagerhalle:

Insb. Ausstattung Kat-Schutz
Anhänger

Bauhof Heßdorf:
Anhänger Strom

Heßdorf:

Dekon P
Gerätewagen Dekon
Künftig: 1 Anhänger

Herzogenaurach:

Brandsimulationsanlage
Schaumtrainer
Rollcontainer Absturzsicherung
UTV + Anhänger
Atenschutzübungsstrecke
Atenschutzwerkstatt

Höchstadt:

AB MGH
künftig: AB Gefahrgut





- Vervollständigung des Wechselladerkonzepts
 - weiteres Wechselladerfahrzeug
 - Abrollbehälter
 - Logistikfahrzeug
 - Entsorgungsanhänger
 - Erneuerung der Atemschutzwerkstatt und der Atemschutzübungsstrecke (Am derzeitigen Standort normgerecht nicht realisierbar)
 - Geplante Zuweisungen vom Bund/ Land:
 - LF KatS
 - SW KatS
 - Gerätesatz Strom
 - Erkundungskraftwagen
- Weiterer Bedarf an Unterstellmöglichkeiten absehbar

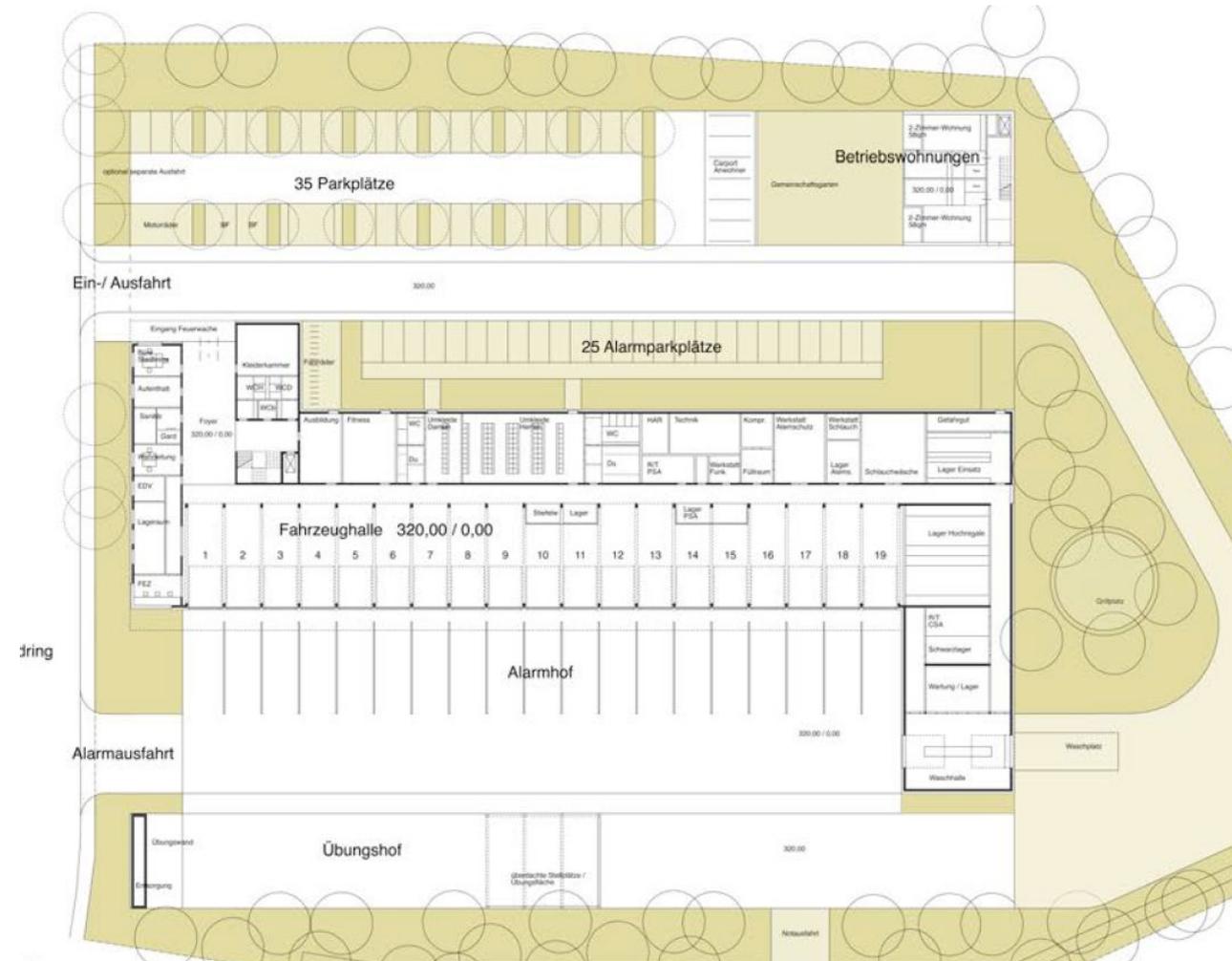




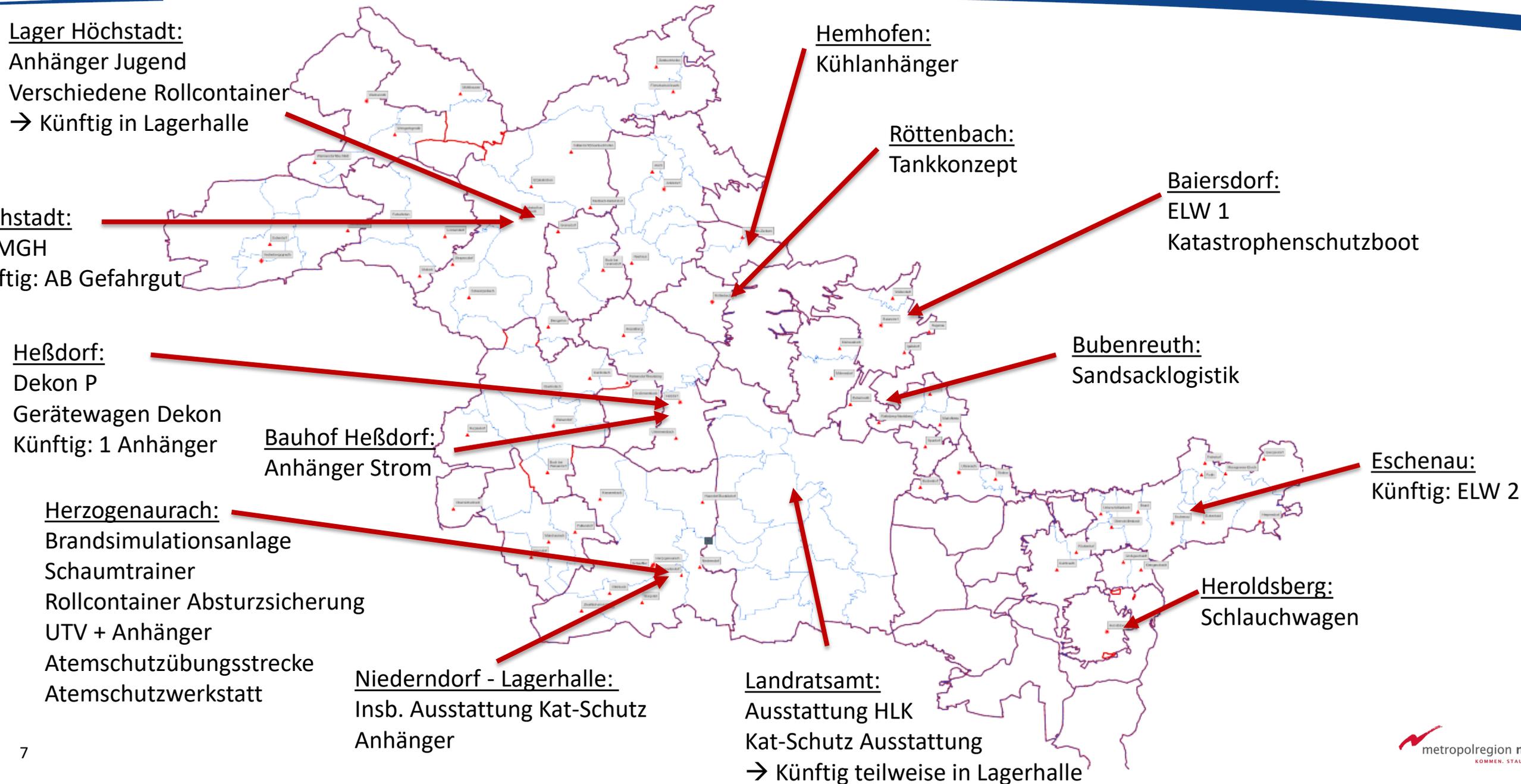
- Zusammenfassung aller landkreiseigenen Ausstattung an einem Ort
- Die für den Erstangriff erforderlichen Ausstattungen verbleiben bei den Feuerwehren
- Schaffung einer zeitgemäßen Übungsanlage inkl. Schulungsräumen
- Effektive Nutzung und Auslastung von Flächen und Material
- Schaffung von Redundanzen



- Atemschutzwerkstatt und – Übungsstrecke
- Verwaltung
- Fahrzeughalle
- Einsatz
- Zentrale Werkstätten
- Lager
- Ausbildung
- Außenflächen



Beispielbild



Fahrzeuge:

1 Wechselladerfahrzeug
Abrollbehälter
ggf. ELW 1 (UG-ÖEL)
1 Logistikfahrzeug
1 Schlauchwagen KatS
1 LF KatS

ABC-Zug:

Dekon P
Gerätewagen Dekon
ggf. Anhänger
ggf. Erkundungskraftwagen

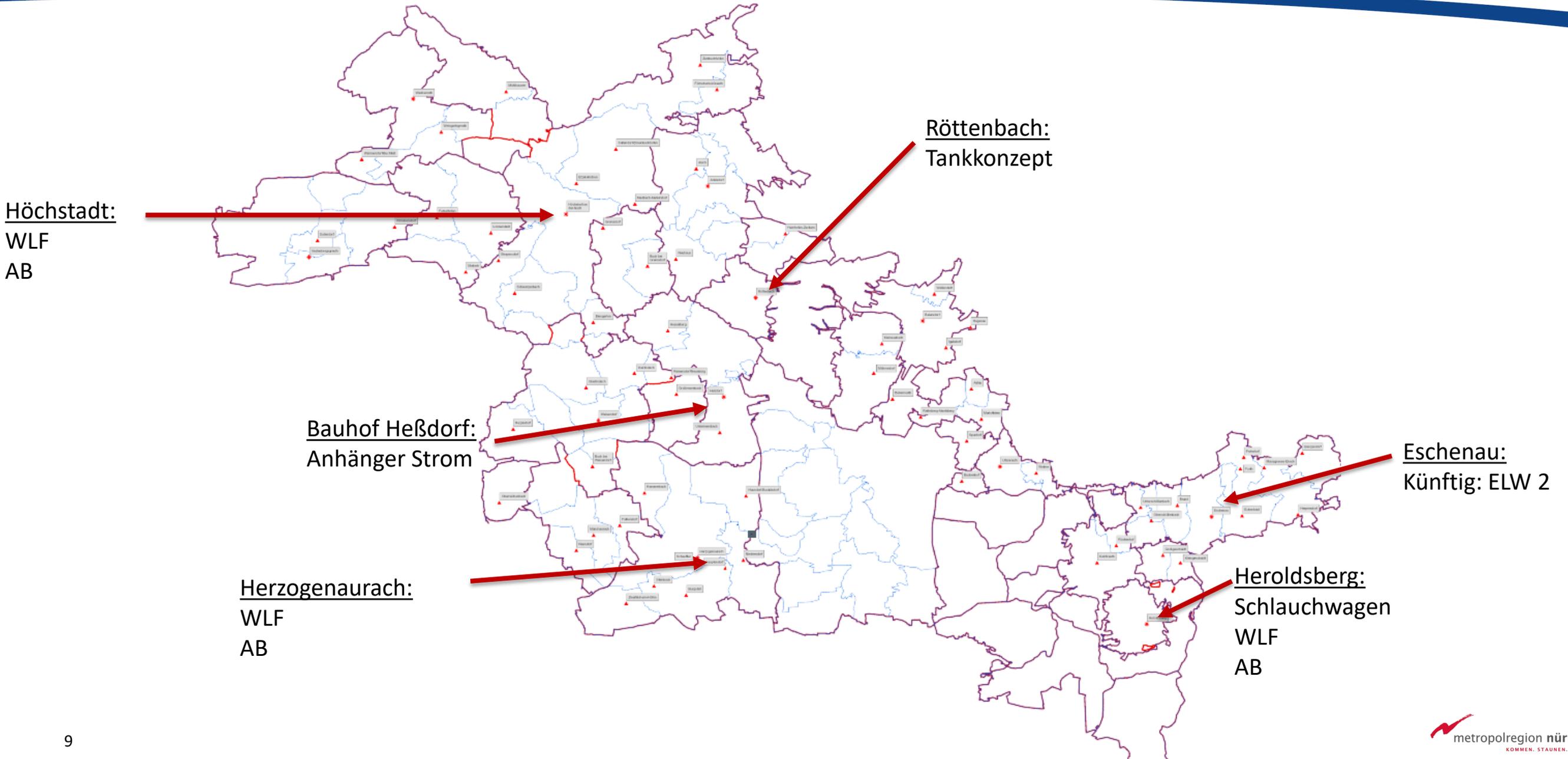
Anhänger:

Jugend
Kühlanhänger
Notstrom
Brandsimulationsanlage
Schaumtrainer

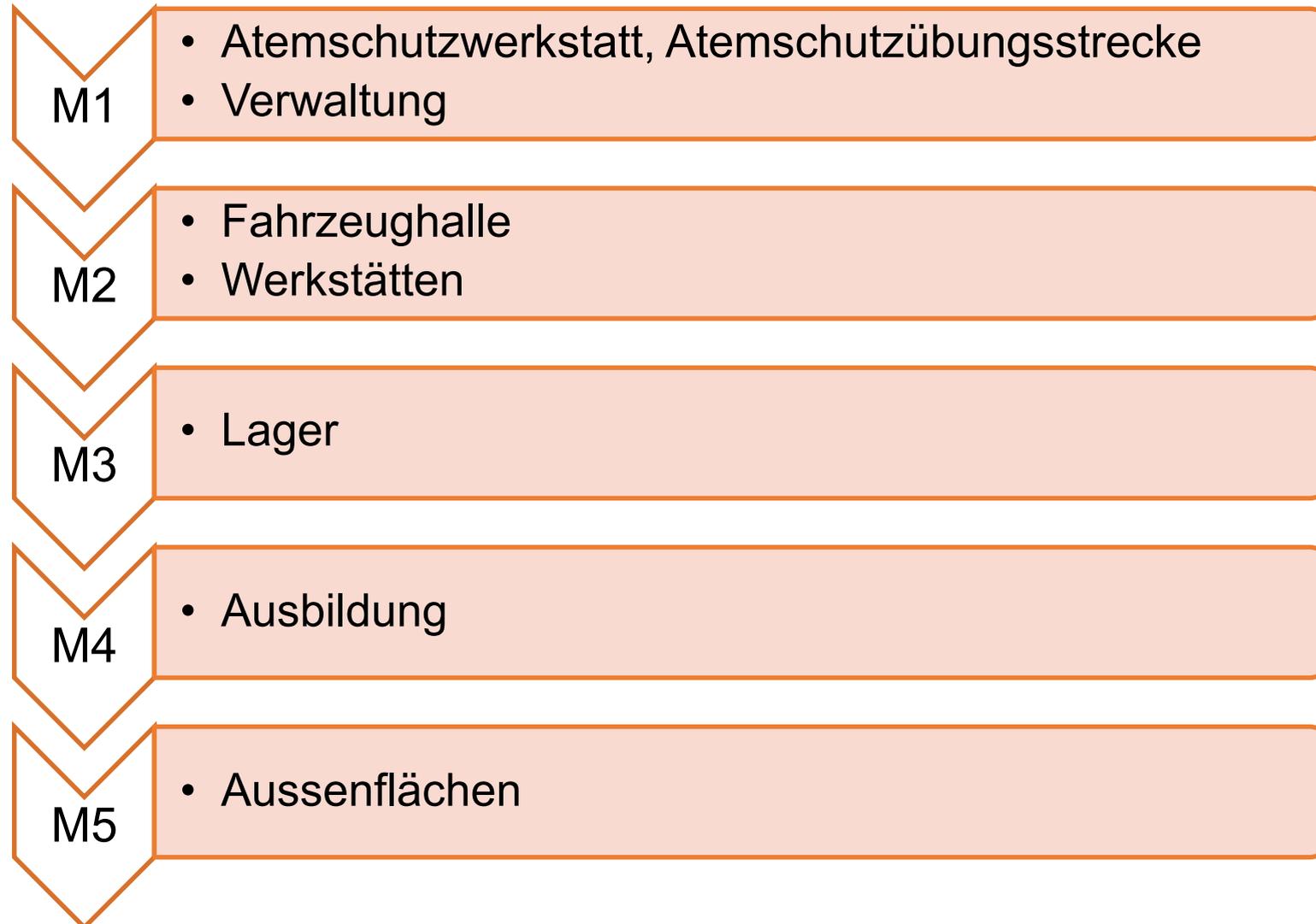
Material:

Feldbetten und Zubehör
Ausstattung
Hilfeleistungskontingent

Unterstell- und Lagersituation bei Verwirklichung eines Brand- und Katastrophenschutzzentrums



Ggf. Möglichkeit der Errichtung in Modularbauweise:





- zentral gelegen
- verkehrsgünstig (Autobahnnähe)
- außerhalb von Ortschaften bzw. Gewerbegebiet etc.



□



- Entfall der Mieten
- zentrale Wartung möglich
- besserer Überblick über Zustand und Einsatz der vorhandenen Ausrüstung
- Entlastung der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden
- Schaffung normgerechter und mit der UVV vereinbarere Rahmenbedingungen



Bezeichnung	Jährliche Kosten
Miete für das Unterstellen von Fahrzeugen	15.000,00 €
Lagerhalle (ohne Nebenkosten)	14.280,00 €
Miete Atemschutzwerkstatt	13.100,00 €
Aufwandsentschädigung Atemschutzstrecke (jährliche Dynamisierung)	Ca. 57.000,00 €
Ggf. weitere Unterstellkosten	8.000,00 €
Summe	107.380,00 € jährliche Kosten

Bereits positive Rückmeldung der Regierung von Mittelfranken

- Zuschuss in Höhe von bis zu 1,6 Mio. € für die (18) Stellplätze (Fahrzeuge/Anhänger)
- Zuschuss in Höhe von bis zu 33.000,00 € für die Atemschutzwerkstatt
- Zuschuss in Höhe von bis zu 66.000,00 € für die Atemschutzübungsstrecke

→ **Gesamt: ggf. ca. 1,7 Mio. € an Zuschüssen möglich**

Außerdem je nach Bauweise ggf. weitere Zuschüsse der KfW, BAFA möglich.

Ggf. weitere Einsparungen durch Kooperationen mit anderen Hilfsorganisationen möglich





Informationsvorlage

Vorlage Nr.: SG12/154/2023

Sachgebiet: SG 12 - Finanzen und Schulen	Datum: 12.06.2023
Bearbeitung: Julia Schröder	AZ: 12

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	23.06.2023	öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 21.04.2023 nichtöffentliche Beschlüsse gefasst.

Hierzu wird öffentlich bekannt gegeben:

Der Auftrag zur Lieferung und Inbetriebnahme von zwei Kassenautomaten in Form eines Leasingvertrages für das Landratsamt Erlangen-Höchstadt wurde der Firma ght GmbH, Schafhofstr. 2, 90411 Nürnberg erteilt.